Leitfaden des Kreistages Cham für die Behandlung von Anträgen auf Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ zwecks Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Präambel

Für eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ist im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ein Ausbau der regenerativen Energiequellen dringend erforderlich. Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie stellt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Baustein für das Gelingen der Energiewende dar. Der Anteil der im Landkreis Cham erzeugten regenerativen Energie am Stromverbrauch im Landkreisgebiet konnte mittlerweile auf ca. 69 % gesteigert werden.

Seit dem Landesentwicklungsprogramm 2013 ist die Pflicht zur Siedlungsanbindung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entfallen, es sollen aber weiterhin bevorzugt angebundene Standorte ausgewählt werden, wenn es ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes möglich ist, damit eine Zerschneidung der Landschaft minimiert wird. Zudem sollen nach Ziffer 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Für großflächige Photovoltaikanlagen (ab 0,5 ha) ist im Regelfall ein Bebauungsplan erforderlich. Bebauungspläne dürfen einer gültigen Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht widersprechen. Im Regelfall kann dieser Konflikt nur durch eine Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung gelöst werden. Das Landschaftsschutzgebiet darf dadurch aber unter Berücksichtigung des Schutzzwecks nicht funktionslos werden.

Die Flächen im Landkreis Cham befinden sich zu etwa 86 % im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“, was zu rechtlichen Konflikten beim Ausbau der Freiflächenphotovoltaik führt.
Daher ist anzustreben, dass im Landkreis Cham

1. ***vorrangig** die unbestritten vorhandenen, erheblichen Ausbaupotentiale auf Dächern und sonstigen geeigneten Flächen (z. B. Parkplätze, Gebäudefassaden)*
2. *sowie Flächen **außerhalb des Landschaftsschutzgebietes** genutzt werden, die das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.*

*Um Photovoltaik aber auch **innerhalb des Landschaftsschutzgebietes** zu ermöglichen hat der Kreistag Cham im Jahre 2009 gleichwohl einen Leitfaden beschlossen, der eine Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet zum Zwecke der Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglicht, wenn die potenziellen Standorte bereits eine **erhebliche Vorbelastung** des Landschaftsbildes aufweisen.*

*Im Zuge der Erstellung des Digitalen Energienutzungsplanes 2022 hat sich gezeigt, dass auch die solare Strahlungsenergie verstärkt ausgebaut werden muss, um den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und das Ziel einer 100 %igen bilanziellen regenerativen Energieerzeugung zu erreichen. Daher soll der aktuelle PVA-Leitfaden des Kreistages fortgeschrieben und – unter bestimmten Voraussetzungen – auf Flächen **im Landschaftsschutzgebiet ohne erhebliche Vorbelastung** ausgedehnt werden.*
Den Gemeinden im Landkreis Cham ist zu empfehlen, Standort- und Energiekonzepte zur Energiewende zu erarbeiten und zu beschließen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind solche Konzeptionen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sie können also als planerische Vorstufe einen wesentlichen Beitrag zur geordneten Entwicklung der Energiewende in den jeweiligen Kommunen dienen.

PVA-Leitfaden

Vor diesem Hintergrund soll eine geordnete und in der Abwägung aller widerstreitenden Interessen ausgeglichene Entwicklung der Energiewende im Landkreis Cham erreicht werden. Die Belange der typischen Kulturlandschaft und des Orts- und Landschaftsbildes sind dabei unbedingt zu wahren. Das

Landschaftsschutzgebiet muss in seiner Funktion erhalten bleiben, damit der Schutzzweck weiterhin erreicht werden kann. Daher ist auch die Nutzung von ***Flächen im Landschaftsschutzgebiet mit einer Vorbelastung*** *(Nr. I) grundsätzlich* ***vorrangig.***

Eine Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes zwecks Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt für Standorte unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

I. Anlagen können mit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms vereinbar sein, wenn bereits ***erhebliche Vorbelastungen*** *des Landschaftsbildes vorhanden sind, die dessen Eigenart und Schönheit beeinträchtigen. Derartige Vorbelastungen können im Einzelfall vorliegen bei*

a) brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen,
b) Konversionsflächen,
c) Flächen im räumlichen Zusammenhang und als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes,
d) Anlagen an den Straßenkörpern von Hauptverkehrsachsen (z.B. Lärmschutzwällen),
e) in der Nähe von sonstigen, das Landschaftsbild bereits erheblich beeinträchtigenden Anlagen

II. Des Weiteren kommen Flächen ***ohne erhebliche Vorbelastungen*** *im Einzelfall in Frage, wenn der* ***Schutzzweck*** *der Verordnung* ***nicht gefährdet*** *wird. Dies ist dann der Fall, wenn*

- *die Anlage so gestaltet wird, dass die* ***Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auf ein Mindestmaß reduziert*** *werden können (Basis: Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von FPV-Anlagen); bei der Beurteilung des Landschaftsbildes wird auch die 5-stufige Landschaftsbildbewertung der Landschaftsrahmenplanung von 2012 unterstützend herangezogen*
- *die visuelle Wirkung der Anlage durch naturschutzfachlich geeignete Eingrünungsmaßnahmen reduziert wird und*
- *die Anlage in der Gesamtschau nicht zur Entwicklung einer landschaftlichen Zersplitterung beiträgt (Anlagengröße).*

Ob eine Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes zwecks Bebauung mit einer Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung und den Belangen der Erholung gerechtfertigt ist, bedarf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung.

Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluierung des Leitfadens. Dabei soll u. a. festgestellt werden, ob die Ziele der Energiesicherheit und der Erhalt des Landschaftsschutzgebietes mit den Vorgaben des Leitfadens weiterhin erreicht werden können und der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist.